



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landkreis Waldshut  
vertreten durch den Landrat  
Landratsamt Waldshut  
Kaiserstraße 110  
79761 Waldshut

Freiburg i. Br. 28.05.2014  
Name Jürgen Hirnschal  
Durchwahl 0761 208-1049  
Aktenzeichen 14  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Zeitpunkt für die Wahl des Landrats des Landkreises Waldshut

Sehr Damen und Herren,

der Landkreis Waldshut hat den Termin für die Wahl des Landrats auf den 04.06.2014 festgelegt und diese Festlegung mit dem Beschluss des Kreistags vom 23.05.2014 bekräftigt. Da eine Wahl am 04.06.2014 nicht im Einklang mit der Landkreisordnung stehen würde, trifft das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Waldshut hiermit folgende

## Entscheidung

1. Die Beschlüsse des Kreistags des Landkreises Waldshut vom 18.12.2013 und 23.05.2014 zur Terminierung der Landratswahl auf den 04.06.2014 werden gem. § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 1 GemO beanstandet. Diese Beschlüsse sind durch eine Entscheidung des Kreistags bis zum 04.06.2014 aufzuheben.
2. Es wird gem. § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 122 GemO angeordnet, innerhalb eines Monats ab Zugang dieses Bescheids den Termin für die Wahl des Landrats neu festzusetzen und hierfür einen Termin bis zum 31.07.2014 in der Weise zu bestimmen, dass der am 25.05.2014 neugewählte Kreistag die Möglichkeit erhält, die Wahl des Landrats vorzunehmen.
3. Die sofortige Vollziehung der Verfügungen in Nr. 1 und Nr. 2 wird angeordnet.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Im Landkreis Waldshut steht die Wahl des Landrats an. Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 31.08.2014. Die Stelle des Landrats des Landkreises Waldshut ist somit zum 01.09.2014 neu zu besetzen. Der Landrat wird vom Kreistag gewählt. Für den Zeitpunkt der Wahl sieht die Landkreisordnung vor, dass diese frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Festlegung eines Termins für die Wahl des Landrats zu erfolgen. Der Landkreis hat den Termin mit Beschluss des Kreistags vom 18.12.2013 auf den 04.06.2014 festgelegt. Damit würde der Kreistag in seiner bisherigen Zusammensetzung, dessen Amtszeit am 31.05.2014 endet, den Landrat wählen. Der neu gewählte Kreistag, dessen Amtszeit am 01.06.2014 beginnt, hätte angesichts der erforderlichen Bekanntmachung und Wahlprüfung somit keine Möglichkeit, den Landrat zu wählen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat in Abstimmung mit dem Innenministerium Baden-Württemberg den Landkreis im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Beratung darauf hingewiesen, dass eine Wahl des Landrats am 04.06.2014 rechtlich problematisch wäre. Nach dem Austausch verschiedener Positionen hat das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 14.05.2014 ausdrücklich mitgeteilt, dass eine Wahl am 04.06.2014 mit der Landkreisordnung nicht vereinbar wäre und um eine Verschiebung gebeten. Dieser nachdrücklichen Bitte und Empfehlung ist der Landkreis nicht nachgekommen, sondern hat mit einer Entscheidung des Kreistags am 23.05.2014 beschlossen, an dem festgesetzten Termin festzuhalten.

### **II. Gründe**

1.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung, die Beschlüsse des Kreistags vom 18.12.2013 und 23.05.2014 zu beanstanden, deren Aufhebung zu verlangen sowie die Festlegung eines neuen Wahltermins anzuordnen, ist § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 1 und § 122 GemO. Danach kann die Rechtsaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen des Landkreises, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie vom Landkreis binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Erfüllt

der Landkreis die ihm obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 122 GemO anordnen, dass der Landkreis innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Die Beschlüsse des Kreistages, die Wahl des Landrates auf den 04.06.2014 zu terminieren, stehen nicht im Einklang mit den Vorschriften der Landkreisordnung.

Der vom Landkreis festgelegte Termin zur Wahl des Landrats liegt zwar in dem Zeitraum, der nach § 39 Abs. 1 LkrO einzuhalten ist, nachdem die laufende Amtszeit des Landrats mit Ablauf des 31.08.2014 endet. Danach ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen, also im Zeitraum vom 01.06.2014 bis zum 31.07.2014.

Der vorgesehene Termin steht jedoch aus einem anderen Grund im Widerspruch zur Landkreisordnung. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Amtszeit des derzeitigen Kreistags endet am 31.05.2014 (§ 21 Abs. 2 S. 1 LKrO). Bis zum Zusammentreten des neugewählten Kreistags führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter (§ 21 Abs. 2 S. 3 LKrO).

Diese gesetzlichen Regelungen des § 21 LKrO unterscheiden also ausdrücklich zwischen der Amtszeit und der nach dem Ende der Amtszeit folgenden Geschäftsführung. Dies kann für die Befugnisse des Kreistags nicht ohne Bedeutung sein. Unterschiedliche Wortlaute in einem Gesetz weisen eindeutig auf Unterschiede im Umfang der jeweiligen Kompetenzen hin. Im Gegensatz zum Bundestag und zum Landtag Baden-Württemberg, deren Amtszeit jeweils mit dem Ablauf der Amtsperiode des alten Gremiums beginnt, hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 21 Abs. 2 LKrO eine Lösung gewählt, bei der es ein „Interregnum“ gibt.

Die Geschäftsführung des alten Kreistags ist auf einen Zeitpunkt bezogen, in dem die Amtszeit des neuen Kreistags schon begonnen hat, auch wenn er selbst noch nicht handlungsfähig ist. Daraus wiederum ergibt sich eine entsprechende grundsätzliche Verpflichtung für den bisherigen Kreistag, die Geschäfte so weiterzuführen, dass dabei auch die Rechte des neugewählten Kreistags ausreichend beachtet werden.

Diese Prämisse ist insbesondere bei einer derart zentralen Entscheidung für die Belange des Landkreises, wie sie die Wahl des Landrats darstellt, zu berücksichtigen, wodurch der Entscheidungsspielraum eingegrenzt wird, der dem bisherigen Kreistag bei der Bestimmung des Wahltermins zusteht. Die Interessen des neuen Kreistags, der durch die aktuelle Wahl bereits jetzt demokratisch legitimiert ist, sind in diesem Zusammenhang auf jeden Fall zu berücksichtigen, zumal der neue Kreistag während seiner gesamten Amtszeit von 5 Jahren mit dem noch zu wählenden Landrat in seiner Funktion als Verwaltungsorgan des Landkreises (§ 18 LKrO) intensiv zusammenarbeiten wird, was bei dem alten Kreistag überhaupt nicht der Fall ist.

Mit seiner nochmals bekräftigten Entscheidung, den Landrat am 04.06.2014 zu wählen, hat der Kreistag deutlich gemacht, dass er die berechtigten Interessen des neuen Kreistags bei der Bestimmung des Wahltermins nicht berücksichtigen möchte, und auf diese Weise die Grenzen seines Entscheidungsspielraums in dieser Frage überschritten. Eine zwingende Notwendigkeit, innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmens (01.06. bis 31.07.2014) einen so frühen Termin auszusuchen und damit die Wahl des Landrats durch den alten Kreistag vornehmen zu lassen, bestand nicht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht auf der Grundlage der §§ 121 und 122 GemO sind damit gegeben.

Die Beanstandung in Ziffer 1 des Tenors dieser Entscheidung hat nach § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 1 S. 3 GemO aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass keine Maßnahmen zur Umsetzung erfolgen dürfen und damit auch die Wahl des Landrats am 04.06.2014 nicht stattfinden kann. Die Beanstandung der rechtswidrigen Beschlüsse des Kreistags ist durch die Anordnung ergänzt worden, die Beschlüsse bis zum 04.06.2014 durch eine Entscheidung des Kreistags aufzuheben. Die hierfür gesetzte Frist ist angesichts der Dringlichkeit und des Umstands, dass für diesen Termin eine Sitzung des Kreistags einberufen worden ist, angemessen.

Da der noch amtierende Kreistag mit seinen Beschlüssen zu erkennen gegeben hat, dass er selbst die Wahl des Landrats vornehmen möchte und nicht gewillt ist, einen Termin zu wählen, bei dem auch der neue Kreistag die Möglichkeit hat, den Landrat zu wählen, ist in die Entscheidung zusätzlich eine Anordnung nach § 122 GemO aufgenommen worden. Die für die neue Terminierung vorgesehene Frist von einem Monat erscheint ausreichend.

Die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen stehen im Ermessen der Rechtsaufsichtsbehörde und setzen voraus, dass sie im öffentlichen Interesse geboten sind. Das Regierungspräsidium hat der Ermessensausübung und der Prüfung des öffentlichen Interesses folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Das Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt zur Wahrung der Rechte des neu gewählten Kreistags, der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit.

Die Wahl eines Landrats ist für den Landkreis von zentraler Bedeutung. Dementsprechend besteht ein großes öffentliches Interesse an einer rechtskonformen Durchführung einer solchen Wahl. In einem vergleichbaren Fall im Landkreis Biberach hat die Rechtsaufsichtsbehörde vor kurzem darauf bestanden, dass der alte Kreistag den Wahltermin so festlegt, dass der neue Kreistag die Möglichkeit bekommt, den Landrat zu wählen.

Beim Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde gilt der Grundsatz, dass die Rechtsaufsichtsbehörden darauf zu achten haben, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Kommunen nicht beeinträchtigt werden. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen dürfen nur dann zum Anlass für förmliche Aufsichtsmaßnahmen genommen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Wenn eine beratende Einwirkung auf die Kommune oder ein Hinweis zum Erfolg führen können, ist von förmlichen Aufsichtsmaßnahmen abzusehen. Diese Art der Aufsichtsführung setzt Vertrauen der Aufsichtsbehörden in das Verantwortungsbewusstsein der kommunalen Organe voraus, erfordert aber andererseits auch von den Kommunen Verständnis für die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden.

Diese Grundsätze für die Ausübung der Rechtsaufsicht sind bei der Entscheidung ausreichend beachtet worden. Im vorliegenden Fall hat eine beratende Einwirkung nicht zum Erfolg geführt. Der Landkreis wurde zuletzt mit Schreiben vom 14.05.2014

unmissverständlich über die Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht informiert und gebeten, entsprechend zu reagieren. Mit dem Beschluss vom 23.05.2014 hat der Kreistag deutlich gemacht, dass der beratenden Einwirkung nicht Folge geleistet wird und er an seiner Auffassung festhält. Daher waren die getroffenen Maßnahmen erforderlich.

2.

Die sofortige Vollziehung der Verfügungen ist gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Dabei ist erforderlich, dass für die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes ein besonderes öffentliches Interesse besteht, das über dasjenige hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das besondere Vollzugsinteresse aus der Notwendigkeit, die für den 04.06.2014 terminierte Wahl des Landrats durch den alten Kreistag zu unterbinden, und die berechtigten Interessen des demokratisch legitimierten neuen Kreistags zu sichern. Angesichts des engen Zeitfensters, das die Landkreisordnung für die Landratswahl vorsieht, kann nur über die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichergestellt werden, dass der Wahltermin im Einklang mit den Vorschriften der Landkreisordnung bestimmt wird.

3.

Nach § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz ist diese Entscheidung gebührenfrei.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Maßgebend für die Einhaltung der Klagefrist ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Verwaltungsgericht.

Jürgen Hirnschal